

**Anlage 3:
zur Priesterbesoldungs- und Versorgungsordnung des Bistums Magdeburg (PrBVO)**

Pensionierungsregelung

1. Die Priester im Bistum Magdeburg sind gehalten mit der Vollendung des 70. Lebensjahres den Amtsverzicht auf die ihnen kanonisch verliehene Pfarrei zu erklären und/oder um die Versetzung in den Ruhestand zu bitten. Der Verzicht auf die Pfarrei und/oder die Bitte um die Versetzung in den Ruhestand bedürfen in diesem Fall keiner besonderen Begründung.
2. Gemäß can. 538 § 3 CIC sind Pfarrer verpflichtet, den Amtsverzicht auf die ihnen kanonisch verliehenen Pfarrei mit der Vollendung des 75. Lebensjahr schriftlich zu erklären.
3. Aus gesundheitlichen Gründen ist nach Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses auch eine frühere Versetzung in den Ruhestand möglich. Wohlbegründet wäre auch die Annahme eines Verzichts auf die bisherige Pfarrei und die Übertragung eines anderen Dienstes denkbar.
4. Mit Vollendung des 65. Lebensjahres sollte jeder Priester ein vertrauensvolles Gespräch mit dem Leiter des Prozessbereichs Personaleinsatzplanung und Personalentwicklung über seinen zukünftigen Dienst führen.
5. Den Priestern wird empfohlen sich für ihren Ruhestand einen Wohnsitz außerhalb der Pfarrei zu suchen, in der sie zuletzt tätig waren.